

Das Oberste Gericht der Sowjetzone Deutschlands lässt eine nachträgliche Rechtsmittelbegründung nicht einmal dann zu, wenn diese innerhalb der Berufungsfrist vorgenommen wird.

DOKUMENT 173
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Beschluss des Obersten Gerichts vom 23.1.53
(Az.: 1 b Ust 11/53)

§ 281 StPo

Wiederholung einer den Formerfordernissen nicht entsprechenden Berufung oder die nachträgliche Begründung einer Berufung ist auch dann unzulässig, wenn bei Eingang der der Form entsprechenden Berufung oder der nachträglichen Begründung die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist am 2. Januar 1953 rechtzeitig, aber ohne die im Gesetz vorgeschriebene gleichzeitige Begründung (§ 281 StPO) bei dem Bezirksgericht eingegangen. Sie ist daher unzulässig. Durch eine Wiederholung und nachträgliche Begründung der Berufung kann die Nichtbeachtung der Formvorschrift über die Einlegung der Berufung nicht geheilt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die nachträgliche Berufungsbegründung formgerecht und noch innerhalb der für die Einlegung der Berufung vorgeschriebenen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingeht. Dafür bietet das Gesetz keine Möglichkeit.

Diese gesetzlichen Vorschriften, die allein zum Nachteil des Angeklagten erdacht sind und, wie die Praxis zeigt, sich auch so auswirken, werden dadurch noch besonders nachteilig verschärft, dass den Rechtsanwälten die Herausgabe der erstinstanzlichen Urteile nebst Begründung verweigert wird. Die Staatsanwälte und Richter wissen dabei sehr genau, dass eine ordentliche Berufungsbegründung für einen Rechtsanwalt dann unmöglich ist, wenn ihm die Gründe des anzufechtenden Urteils vorenthalten werden. Aber gerade aus diesem Grunde wird so verfahren, wie sich aus einem dem sowjetzonalen Justizminister zugeleiteten Diskussionsprotokoll über eine Tagung der Bezirksgerichtsdirektoren und Leiter der Bezirksjustizverwaltungen ergibt.

DOKUMENT 174
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Abt. Schulung

Hausmitteilung
(Herrn Dr. Artzt z. Kenntnis)

Herrn

Minister F e c h n e r

Betr.:

Zentrale Veranstaltung im Rahmen der Breitenschulung über das Thema: „Die Lehren aus den Prozessen gegen die Agenten des sogen. Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen“.

In der Anlage überreiche ich das Protokoll über die Diskussion in dieser Veranstaltung.

.....